



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Ergänzungsblatt zur Erklärung zum Ortszuschlag und Sozialzuschlag ¹⁾

Ortszuschlag nach § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 BAT wegen Aufnahme einer Person in die Wohnung ²⁾

Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte dem Ihnen zugesandten Merkblatt zum Datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Dieses Ergänzungsblatt ist nur auszufüllen, wenn Sie in Nr. 7 der oben erwähnten Erklärung „ja“ angekreuzt haben.
- Dieser Vordruck gilt nur für Angestellte und Arbeiter/innen;**
Beamtinnen/Beamte, Richter/innen und Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare verwenden bitte den Vordruck LBV 540b1.
- Können einzelne Fragen dieser Erklärung aus Unkenntnis der Sachlage nicht beantwortet oder vorzulegende Nachweise nicht beschafft werden, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen, auf die im Text durch Nummern verwiesen wird.

1. Persönliche Angaben des/der Erklärenden

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname <small>soweit abweichend</small>	Geburtsdatum	Berufsbezeichnung
Beschäftigungsstelle		

2. Angaben zu der/den in die Wohnung aufgenommenen Person/en

Folgende andere Person/en (hierzu gehören auch Kinder) habe ich nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen und gewähre ihr/ihnen Unterhalt, weil ich

gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet bin *

aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf *

Kinder gelten auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn sie auf Ihre Kosten anderweitig untergebracht sind, ohne dass dadurch die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgehoben ist.

	Name, Vorname, Geburtsdatum	Begründung für die Aufnahme in die Wohnung und die Unterhaltsgewährung	Aufnahme in die Wohnung seit
1			
2			

Nur bei Unterhaltsgewährung aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung angeben

Mittel für den Unterhalt der aufgenommenen Person/en; Art und Höhe (monatlich in EUR)*:

	Von anderer Seite gezahlter Barunterhalt und/oder Sachleistungen, wie z.B. Unterkunft, Kleidung, Kost (in EUR)	Eigene Einnahmen der aufgenommenen Person/en, z.B. aus Arbeits-/Ausbildungsverhältnis, Vermögen, Renten, Bafög, Arbeitslosengeld, usw.	Sonstige öffentliche Förderungs- und Unterstützungsleistungen (bitte erläutern)	Kindergeld oder sonstige entsprechende Leistungen	Kinderbezogene Anteile des Orts-/Sozialzuschlag/Anwärterverheiratetenzuschlag oder sonstige entsprechende Leistungen
zu 1					
zu 2					

* Nachweis/e ist/sind beigefügt.

Nur ausfüllen, wenn die genannten Kinder anderweitig untergebracht sind

	Name des Kindes	Unterbringungsstelle	Beginn der anderweitigen Unterbringung	Voraussichtliche Beendigung der anderweitigen Unterbringung	Besuche des Kindes in meiner Wohnung durchschnittlich im Monat
1					
2					

War das Kind vor Beginn der anderweitigen Unterbringung in Ihre Wohnung aufgenommen?

zu 1	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
zu 2	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

* Nachweis/e ist/sind beigefügt.

3. Erklärung zu weiteren Mitbewohnern

Wohnt/Wohnen außer Ihnen und der/den in Nr. 2 bezeichneten Person/en noch eine oder mehrere andere Personen (Mitbewohner/innen) in der Wohnung?

ja
 nein

4. Angaben zu dem/der weiteren Mitbewohner/in ³⁾

Ist der/die Mitbewohner/in gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet ⁴⁾ gegenüber

a) der/den in Nr. 2 genannten, in die Wohnung aufgenommenen Person/en?

ja
 nein
 nicht bekannt

b) einer/mehreren anderen (ggf. auch Kosten des/der Mitbewohner/s anderweitig untergebrachten) Person/en?

ja
 nein
 nicht bekannt

Wenn ja: Gründe für die Unterhaltsverpflichtung ⁴⁾

zu a) zu b)

Nur angeben, wenn eine Unterhaltsverpflichtung besteht und die/der Mitbewohner/in im öffentlichen Dienst oder bei einer dem öffentlichen Dienst gleichstehenden Einrichtung beschäftigt ist oder Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält

Name/n der unterhaltenen Person/en

c) oder bedarf der/die Mitbewohner/in

aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen der Hilfe der aufgenommenen Person?

ja
 nein

Nur ausfüllen, wenn Sie von den vorstehenden Fragen a) bis c) mindestens eine mit „ja“ oder „nicht bekannt“ beantwortet haben

Name, Vorname der/des Mitbewohnerin/Mitbewohners _____

Steht der/die Mitbewohner/in in einem Beschäftigungsverhältnis?

nein

ja; seit _____

bei der Beschäftigungsstelle _____

als Beamtin/Beamter/Richter/in/Berufssoldat/in/Soldat/in auf Zeit

Angestellte/r

Arbeiter/in

Anwärter/in (Beamtin/Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)/Rechtspraktikant/in

Auszubildende/r

Praktikant/in

Dienstanfänger/in

Genauere Berufsbezeichnung _____

Handelt es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder steht die Tätigkeit dem öffentlichen Dienst gleich? ³⁾

nein

ja

nicht bekannt

Sie/Er ist

vollbeschäftigt

teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich _____ Std./Unterrichtsstunden

Anschrift der gehaltszahlenden Kasse _____

evtl. Personal-Nr./Aktenzeichen _____

Erhält der/die Mitbewohner/in Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen? ⁴⁾

nein

ja; seit _____

Name und Anschrift der Versorgungsstelle _____

evtl. Personal-Nr./Aktenzeichen _____

5. Erklärung zum Anspruch

Nur ausfüllen, wenn der/die Mitbewohner/in im öffentlichen Dienst tätig ist oder Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält – siehe Angaben in Nr. 4

Ich beanspruche den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags nach § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 BAT wegen Aufnahme einer Person in die gemeinsame Wohnung und der Gewährung von Unterhalt

voll

anteilig (Zahl der anspruchsberechtigten Personen _____)

- Mir ist bekannt, dass ich diese Leistung nur anteilig erhalten kann, wenn die/der in Nr. 4 angegebene/n Mitbewohner/in bei ihrer/seiner Bezüge-/Versorgungsstelle einen entsprechenden Anspruch wegen Aufnahme in die Wohnung oder wegen anderweitiger Unterbringung der/die Person/en mit Erfolg geltend macht, und dass deshalb etwa zuviel gezahlte Beträge zurückzuzahlen sind.
- Mir ist bekannt, dass die/der in Nr. 4 angegebene/n Mitbewohner/in einen etwa bestehenden Anspruch auf die Stufe 1 des Familienzuschlags bzw. auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags, auf entsprechende Leistungen oder auf den Anwärterverheiratetenzuschlag
- geltend macht.
- nicht geltend macht.
In diesem Fall soll von dem/der Mitbewohner/in die unten abgedruckte Erklärung abgegeben werden.
- Mir ist nicht bekannt, ob der/die Mitbewohner/in einen solchen Anspruch geltend macht.

6. Zusätzliche Bemerkungen zu Nr. 1 bis 5 ¹⁾

Bestätigungs- und Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der Bezüge-/Versorgungsstelle **jede Änderung** der in dem Vordruck geforderten Angaben unverzüglich anzuzeigen und die durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder durch falsche Angaben eingetretenen Überzahlungen von Ortszuschlag oder Sozialzuschlag zurückzahlen muss ⁷⁾.

Eine Mehrfertigung dieses Erklärungsvordruckes habe ich zu meinen Unterlagen genommen.

Datum, Unterschrift

Erklärung der/des Mitbewohnerin/Mitbewohners

Die Abgabe dieser Erklärung ist freiwillig. Sie erleichtert und beschleunigt die zutreffende Festsetzung der Bezüge der Person, die den Erklärungsvordruck auszufüllen hat.

Name, Vorname

Ich bestätige, dass ich bei meiner Bezüge-/Versorgungsstelle einen Anspruch auf die Stufe 1 des Familienzuschlags nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG bzw. auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags nach § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 BAT wegen Aufnahme einer Person in die gemeinsame Wohnung und der Gewährung von Unterhalt nicht geltend mache bzw. geltend gemacht habe. Ich werde meinem/meiner Mitbewohner/in mitteilen, wenn ich einen hiervon abweichenden Antrag bei meiner Bezüge-/Versorgungsstelle stelle.

Datum, Unterschrift

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**

Erläuterungen zum Ausfüllen des Ergänzungsblattes:

- 1) Reicht der Platz in dieser Erklärung für die erforderlichen Angaben nicht aus, so sind diese auf einem gesonderten Blatt dieser Erklärung beizufügen.
- 2) Diese Leistung wird nur anteilig gewährt, wenn mehrere nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG (§ 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 BAT) oder § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BBesG a.F. Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Familienzuschlag nach Stufe 1 (Ortszuschlag nach Stufe 2) oder eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag beanspruchen.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist es daher erforderlich zu überprüfen, ob bei Ihnen ein solcher Konkurrenzfall vorliegt, d.h. ein/e anspruchsberechtigte/r Mitbewohner/in vorhanden ist. Fragen nach einem/einer Mitbewohner/in sind daher unvermeidlich. Die Erklärungen und Fragen dienen der Feststellung; ob der/die Mitbewohner/in anspruchsberechtigt ist.

- 3) Für jede/n Mitbewohnerin/Mitbewohner, für den Angaben in den Nrn. 4 und 5 zu machen sind, ist ein gesonderter Vor- druck auszufüllen.
- 4) Die Fragen nach gesetzlicher oder sittlicher Unterhaltspflicht der/des Mitbewohnerin/Mitbewohners beantworten Sie bitte nach Ihrer Kenntnis oder Einschätzung. Die für die Anweisung Ihrer Bezüge zuständige Stelle prüft anhand Ihrer Angaben, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Bitte machen Sie insbesondere Angaben über die Beziehungen (z.B. Verwandtschaftsverhältnis) der in die gemeinsame Wohnung aufgenommenen Person/en zu der/dem/den Mitbewohner/in/Mitbewohnern/Mitbewohnerinnen. Reicht der Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte unter „Zusätzliche Bemerkungen“ oder auf einem gesonderten Blatt.
- 5) Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen liegt vor, wenn aufgrund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften besteht. Hierzu gehören auch der Unterhaltsbeitrag nach § 38 Beamtenversorgungsgesetzes, das Übergangsgeld nach §§ 47, 47a des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Übergangsgebühren nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes. Außerdem liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Status oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Eine Rente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.
- 6) Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit oder Ausbildung im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen die Voraussetzungen des letzten Satzes dieses Abschnitts erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit (Ausbildung) im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der o.a. Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht außerdem gleich die Tätigkeit (Ausbildung) im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge bzw. Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelung oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine/r der o.a. Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
- 7) In diesen Fällen ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen.